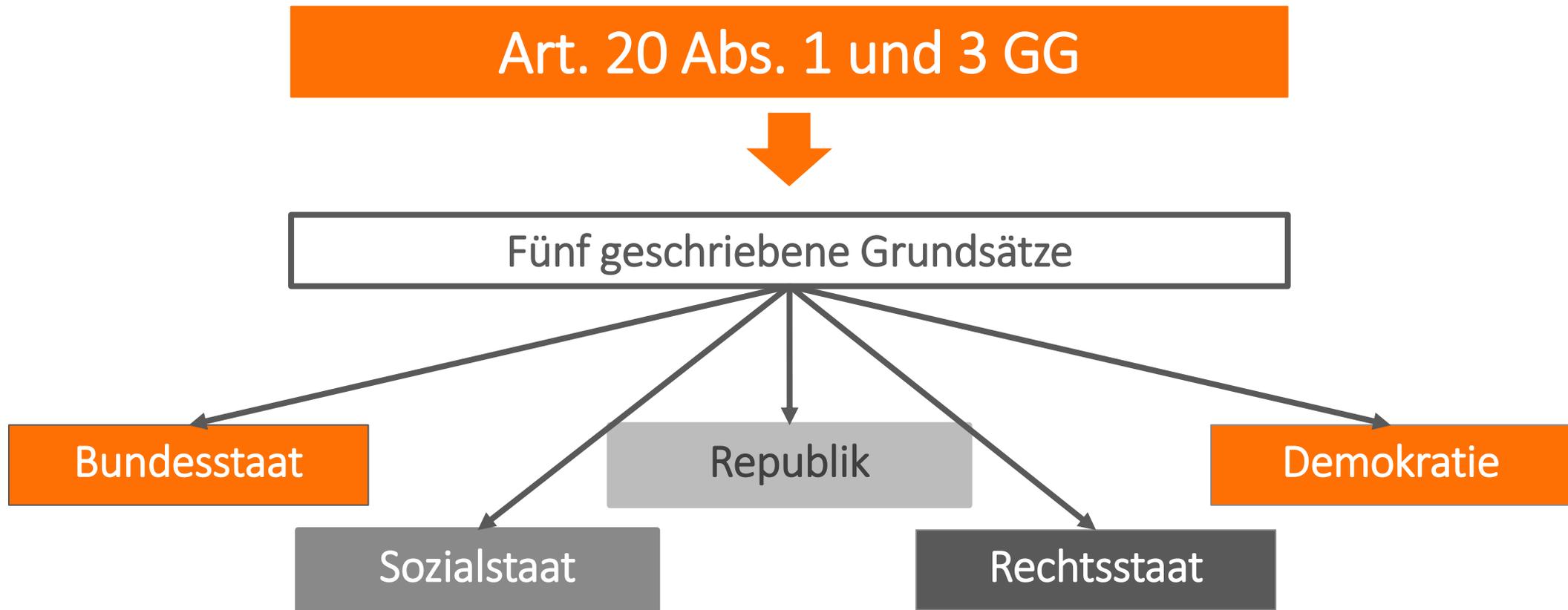

ÖR Webinar – Prüfungsvorbereitung ÖR

Die Rolle der Parlamente –
Kompetenzen, Gesetzgebung

Thomas Weiler

▶ Welche Grundsätze gelten?



▶ Demokratie

Art. 20 Abs. 2
GG

Grundlegende Elemente

Volkssouveränität

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, Art. 20 Abs. 2 S. 1
=> Volksherrschaft,
Entscheidungen demokratisch legitimiert (**Wahlen, Abstimmungen**)

Mehrheitsentscheidung und Minderheitenschutz

Entscheidungen durch (ggf. qual.) Mehrheiten, aber Rechte für Minderheiten

Willensbildung von unten nach oben

Volk übt Souveränität durch **Wahlen und Abstimmungen** aus

▶ Wahlen oder Abstimmungen ?

Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG:
grds. gleichgestellt

Bund

Klarer Vorrang der
repräsentativen Demokratie
(Wahl)

Länder

Vorrang der Wahl; aber stärkere
Elemente der direkten Demokratie
(Volksinitiative, Volkbegehren,
Volksentscheid; ggf. Volksbefragung)

Kommunen

Ebenfalls Vorrang der Wahl;
jedoch noch eher die Möglichkeit
der direkten Demokratie
(Bürgerinitiative, Bürger-
begehren, Bürgerentscheid, ggf.
Bürgerbefragung)



▶ Wesentlichkeitstheorie/Parlamentarvorbehalt

Inhalt und Bedeutung

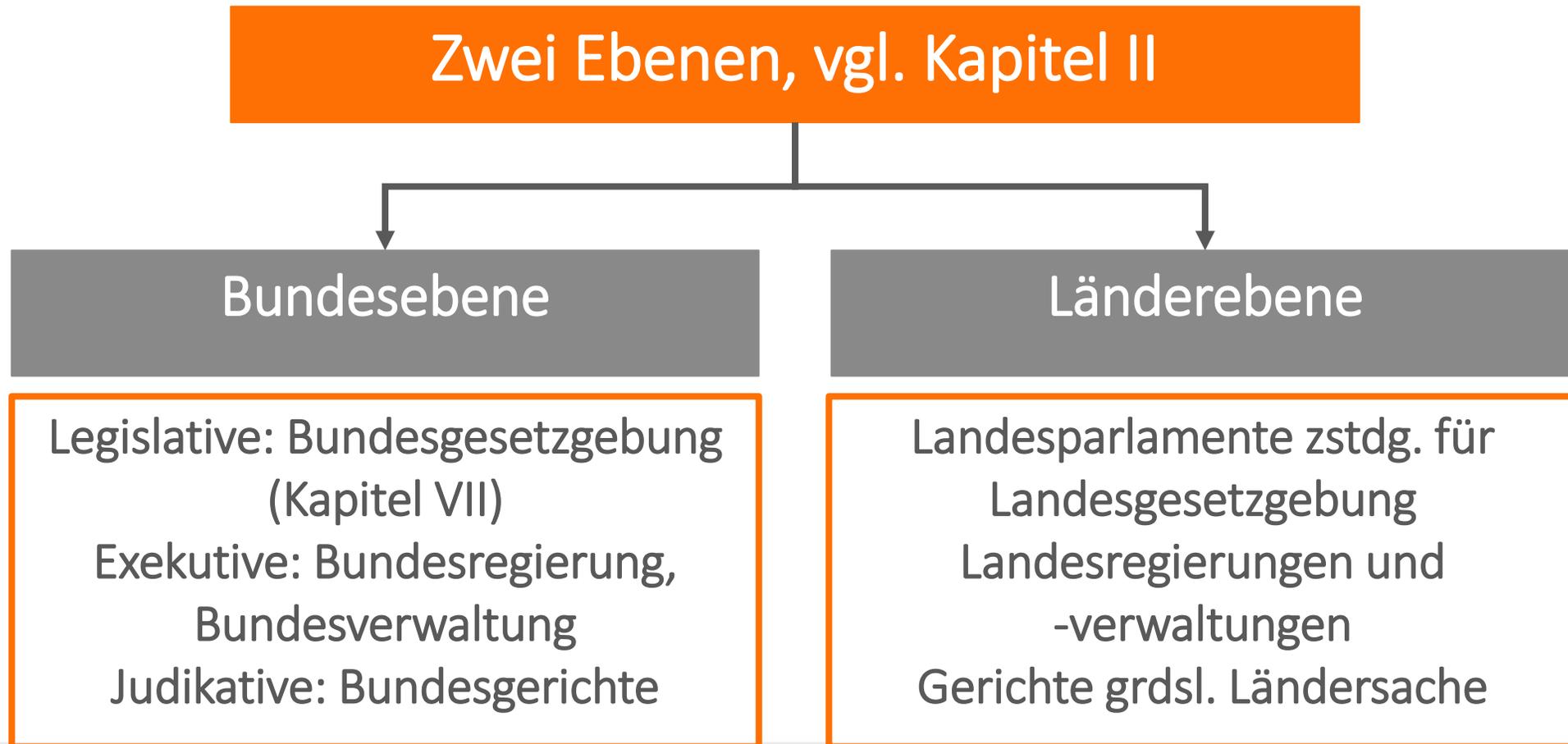
Wesentliche, v.a.,
Grundrechte betreffende
Fragen müssen vom
Parlament entscheiden
werden

Parlaments
vorbehalt

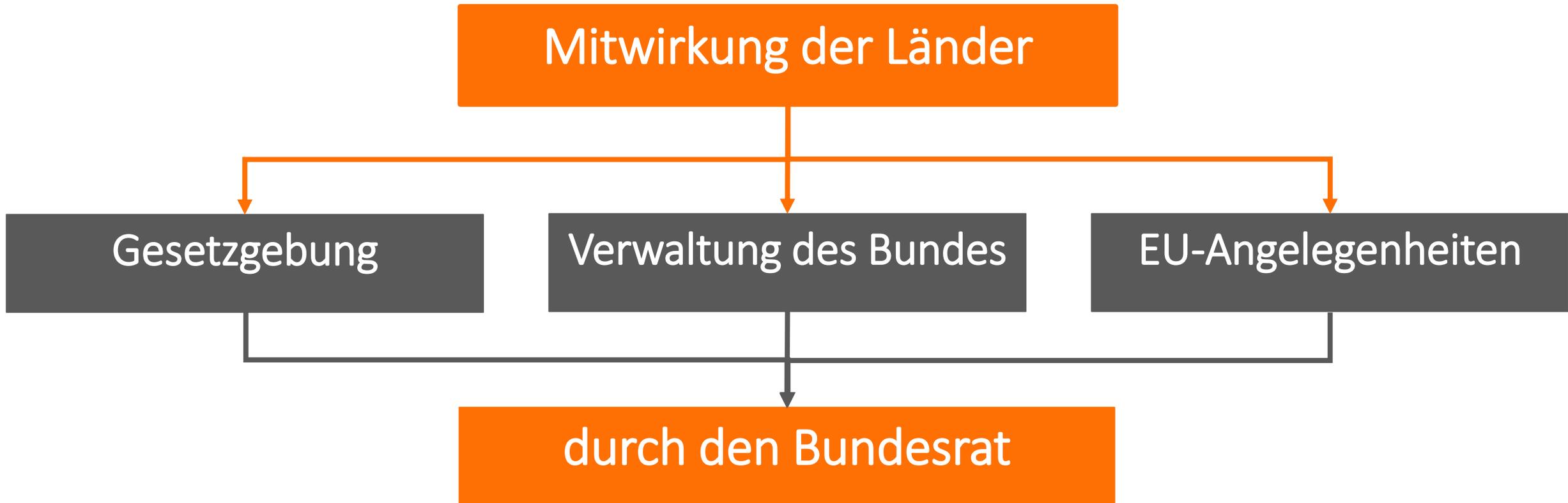
Aber auch: **Wichtige Fragen**
obliegen der Entscheidung
durch die gewählten
Volksvertretungen

z.B. bei RVOen: Inhalt,
Zweck, Ausmaß durch
Gesetz vorgegeben

▶ Föderalismus



▶ Verzahnung der Ebenen nach Art. 50 GG



Vorrang der Länder

Vorrecht der Länder

Grundsätzlich nach Art. 30 GG,
für Gesetzgebung speziell nach
Art. 70 GG

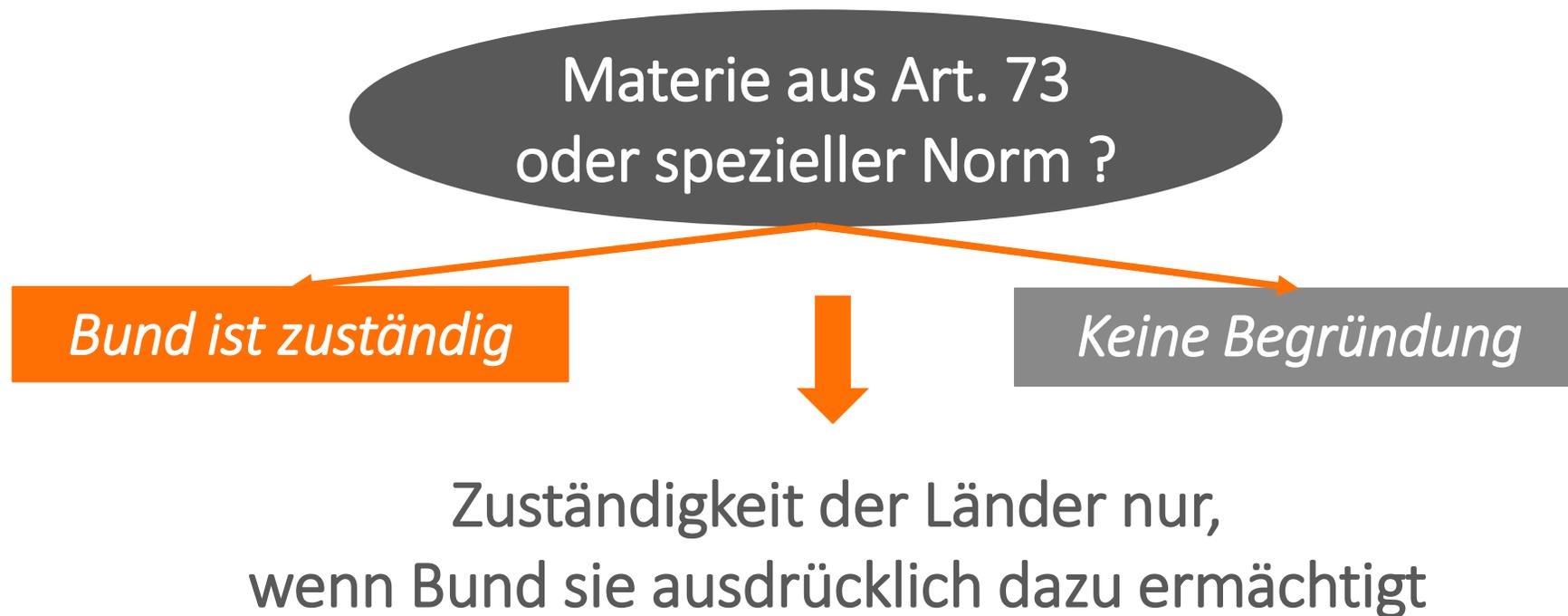
▶ Gesetzgebungskompetenz

Geschriebene Zuweisung der
Kompetenz an Bund

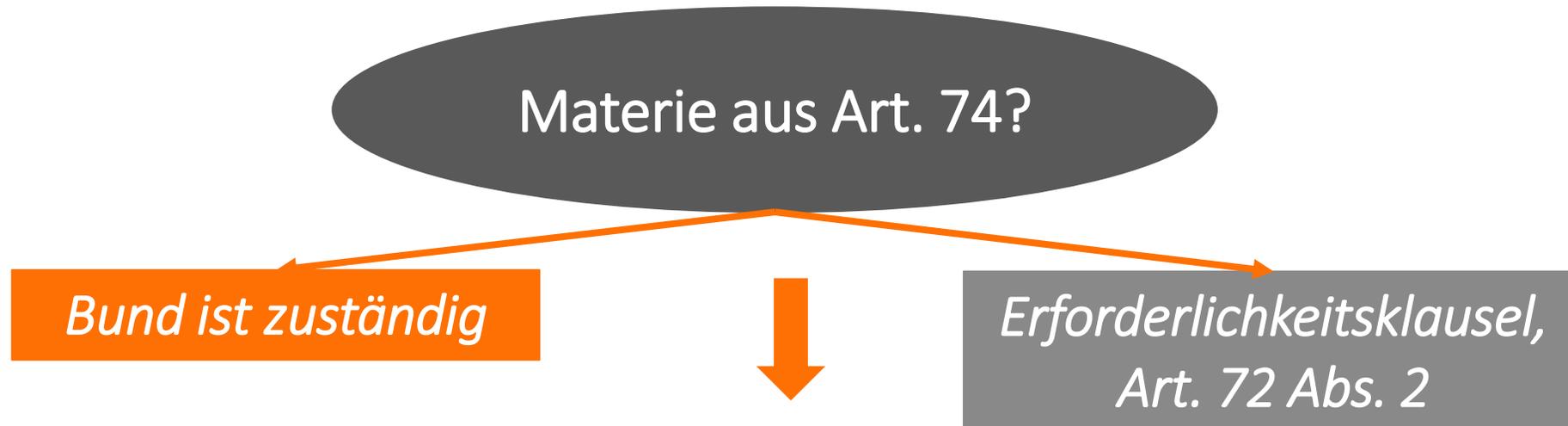
Ausschließliche
Gesetzgebungs-
kompetenz, Art. 71 GG,
für die Bereiche des
Art. 73 GG

Konkurrierende
Gesetzgebung aus Art.
72 GG,
Bereiche des Art. 74 GG

▶ Ausschließl. Gesetzgebung



Konkurr. Gesetzgebung



Beachte: Abweichungskompetenz
der Länder gemäß Art. 72 Abs. 3

▶ Erforderlichkeitsklausel

Begründungspflicht des Bundes

BVerfGE
106, 62

Für spezielle Materien
des Art. 74 Abs. 1
normiert (Aufzählung in
Art. 72 Abs. 2)

Gleichwertige
Lebensverhältnisse oder
Wahrung der Rechts-
/Wirtschaftseinheit;
Gesamtstaatliches
Interesse

 Art. 50 GG

Mitwirkung der Länder

Bei der Gesetzgebung,
Verwaltung des Bundes und in
EU-Angelegenheiten durch den
Bundesrat



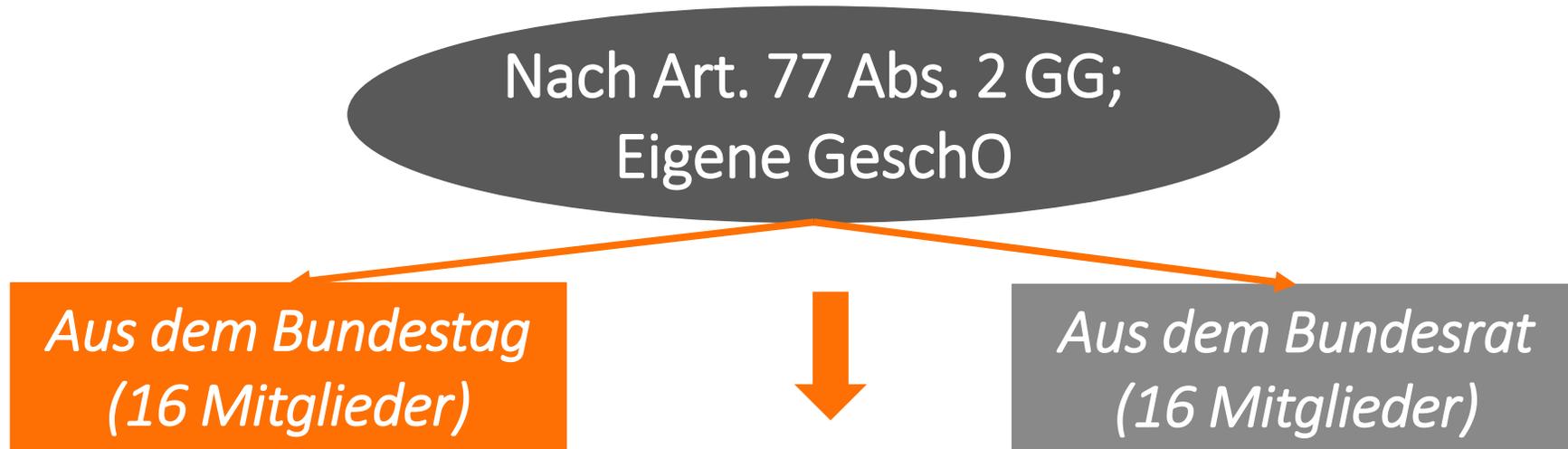
Zwei-Kammer-System

Durch den Bundestag:
Drei Lesungen,
Abstimmung nach Artt.
70-78 GG; GeschO BT

Durch den Bundesrat:
Zustimmung oder kein
Einspruch, Art. 78 GG



▶ Vermittlungsausschuss



Muss einberufen werden wenn der Bundesrat Einspruch einlegen will, Art. 77 Abs. 2 und 3.
Soll Kompromiss erarbeiten.

Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG

Durch den Bundesrat

Dieser wendet sich gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz – der Einspruch kann jedoch durch den Bundestag überstimmt werden

Überstimmung durch den Bundestag, Art. 77 Abs. 4

Bei Einspruch mit
einfacher Mehrheit im
BR (35 von 69):
Überstimmung im BT mit
Mehrheit der Mitglieder

Einspruch mit 2/3
Mehrheit im BR (46 von
69): **Überstimmung im
BT mit 2/3 Mehrheit und
Mehrheit der Mitglieder**



▶ Abstimmung im Bundesrat, Art. 51 GG

Durch Landesvertreter
(Landesregierungen),
Abs. 1

*Stimmenanzahl bemisst sich
nach Bevölkerung, Abs. 2*

*Stimmen können nur einheitlich
abgegeben werden, Abs. 3 S. 2*

Wenn sich die Vertreter eines Landes nicht einigen können
verfallen alle Stimmen dieses Landes

 Definition aus Art. 121 GG

„Mehrheit der Mitglieder“



Bezeichnet die Mehrheit
der gesetzlichen Mitgliederzahl
(2020: 355 von 709 Sitzen)

▶ Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG

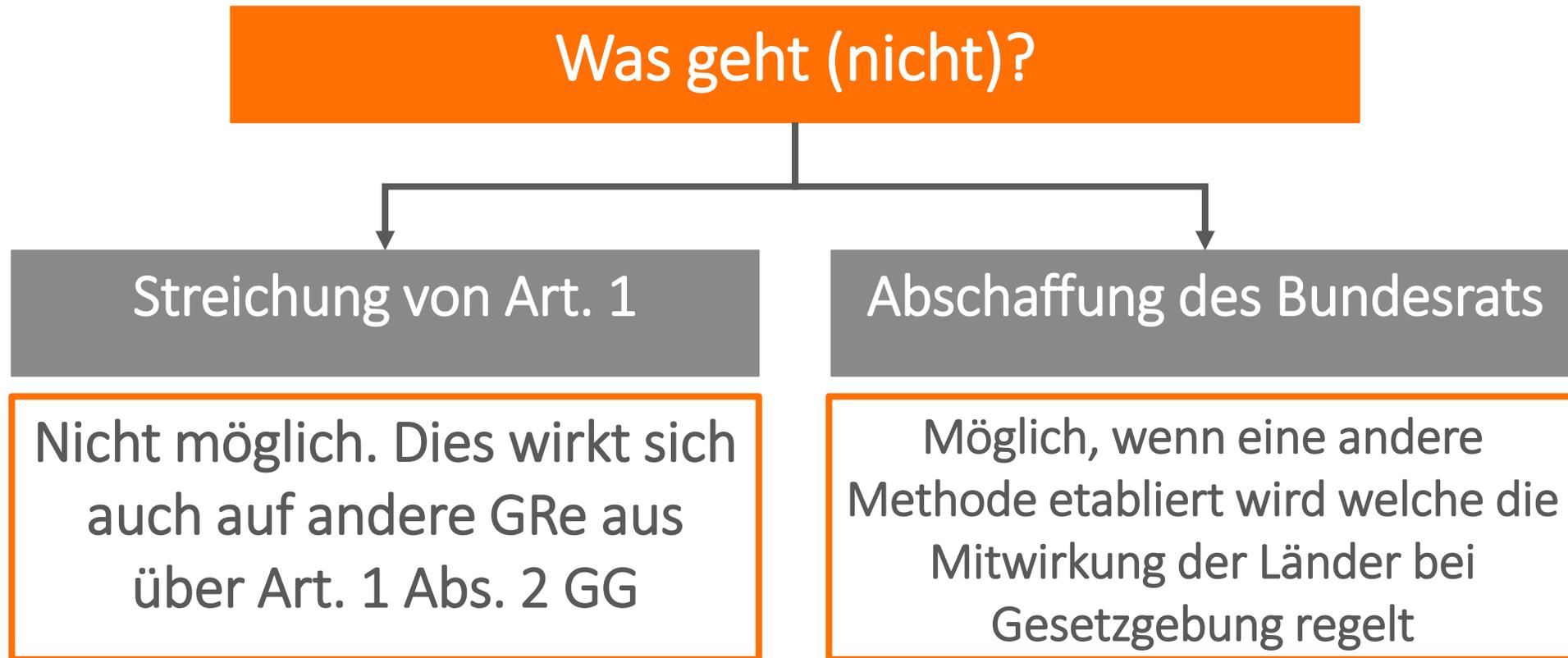
Nicht geändert werden können:

Aufteilung des Bundes in Länder, grdsl. Mitwirkung dieser bei Gesetzgebung

Grundsätze aus Art. 1 und 20 GG

Wichtig: **Grundsätze** müssen unberührt bleiben, d.h. kleinere Abweichungen wären möglich.

▶ Beispiele:



▶ Wie „ewig“ ist die Ewigkeitsgarantie?

Kann diese
„ausgehebelt“
werden?

Kann Art. 79 Abs. 3 geändert
werden?

Neue Verfassung gemäß
Art. 146 GG?

Funktionale Interpretation: Art. 79 Abs. 3 GG kann selbst auch nicht geändert werden.
Eine komplett neue Verfassung könnte sich aber hierüber hinwegsetzen.